

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 21. 7. 2010

Nummer 26

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
RdErl. 13. 7. 2010, Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (GeodateninfrastrukturVV NI) . . . . .	636	Bek. 2. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Hamburg, und E.ON Kernkraft GmbH, Hannover) . . . . .	645
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 6. 7. 2010, Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU); Bescheid I/2010 . . . . .	645
RdErl. 7. 7. 2010, Beihilfevorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln . . . . .	639	<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Urk. 4. 3. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf. . . . .	646
RdErl. 26. 2. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen . . . . .	640	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 7. 7. 2010, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. . . . .	641	Bek. 6. 7. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Deichbaumaßnahmen des Stedorfer Deichverbandes an der Aller und der Weser bei den Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen im Landkreis Verden . . . . .	646
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 21. 7. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse im Landkreis Hameln-Pyrmont . . . . .	647
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 29. 6. 2010, Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 . . . . .	642	Bek. 29. 6. 2010, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Vienenburg) . . . . .	647
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Erl. 25. 6. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie) . . . . .	643	Bek. 6. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck) . . . . .	650
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 7. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Hemslingen/Söhlingen Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt] & Co. Betriebs KG) . . . . .	650
Bek. 7. 7. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Langenholtensen, Landkreis Nottm.) . . . . .	644	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
		Bek. 7. 7. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE, Bochum) . . . . .	650
		<b>Berichtigung</b> . . . . .	650

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur  
in der Europäischen Gemeinschaft  
(GeodateninfrastrukturVV NI)\*)**

RdErl. d. MI v. 13. 7. 2010 — 31.3-02822/155 —

— VORIS 21160 —

**1. Ziel und Begriffsbestimmungen****1.1 Ziel der GeodateninfrastrukturVV NI**

Dieser RdErl. schafft den Rahmen für eine Geodateninfrastruktur in Niedersachsen (Geodateninfrastruktur Niedersachsen) als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

**1.2 Geodatenhaltende Stellen****1.2.1 Geodatenhaltende Stellen i. S. dieses RdErl. sind**

- a) die Landesbehörden,
- b) die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- c) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Rechtsprechungstätigkeit ausüben,
- d) natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
  - aa) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
  - bb) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge,

wenn sie Geodaten halten. Sie halten Geodaten, wenn diese bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

1.2.2 Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.

**1.2.3 Kontrolle i. S. der Nummer 1.2.1 Satz 1 Buchst. d liegt insbesondere vor, wenn**

- a) das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar
  - aa) die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
  - bb) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können

oder

- b) die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

1.2.4 Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Verordnungen keine geodatenhaltenden Stellen.

**1.3 Geodaten**

1.3.1 Geodaten i. S. dieses RdErl. sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet, die

- a) noch in Verwendung stehen,

\*) Die GeodateninfrastrukturVV NI dient bis zum Inkrafttreten eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. EU Nr. L 108 S. 1.

- b) sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen,
- c) in elektronischer Form vorliegen,
- d) von einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehalten werden oder von einem Dritten aufgrund einer Verpflichtung nach Nummer 2.4.3 bereitgestellt werden und
- e) ein Thema der **Anlage** betreffen.

1.3.2 Identische Kopien von Geodaten sind keine Geodaten i. S. dieses RdErl.

1.3.3 Verfügt die geodatenhaltende Stelle, bezogen auf Geodaten und Geodatendienste, nicht selbst über die Rechte am geistigen Eigentum, so bleiben diese Rechte von diesem RdErl. unberührt.

1.3.4 Dieser RdErl. ist auf Geodaten, die eine kommunale Körperschaft hält, nur dann anzuwenden, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

1.3.5 Dieser RdErl. ist auf die in den Grundbüchern enthaltenen Geodaten nicht anzuwenden.

**1.4 Weitere Begriffe**

1.4.1 Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

1.4.2 Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dazu gehören insbesondere

- a) Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
- b) Dienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),
- c) Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
- d) Dienste, die es ermöglichen, Geodaten umzuwandeln, um Interoperabilität zu erreichen (Transformationsdienste), und
- e) Dienste, die es ermöglichen, Geodatendienste abzurufen, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Abrufdienste).

1.4.3 Dieser RdErl. gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Nummer 1.4.1 genannten Geodaten enthalten sind.

1.4.4 Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten und die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

1.4.5 Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur, bestehend aus

- a) Geodaten, Metadaten, Geodatendiensten und weiteren Diensten sowie Netztechnologien,
- b) Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie
- c) Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozessen und -verfahren

mit dem Zweck, Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

1.4.6 Ein Geodatenportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht.

**2. Anforderungen an die Geodateninfrastruktur****2.1 Bereitstellen von Geodaten**

2.1.1 Geodatenhaltende Stellen haben die Geodaten auf der Basis der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen und zu führen sowie interoperabel bereitzustellen.

2.1.2 Werden Geodaten durch einen Darstellungsdienst bereitgestellt, so kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung i. S. des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.

2.1.3 Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Landes die Darstellung und die Position des Standortes oder des geografischen Gebietes ab. Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der EU erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Staates und des Bundes die Darstellung und die Position des Standortes oder des geografischen Gebietes ab.

## 2.2 Bereitstellen von Geodatendiensten

2.2.1 Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen gehaltenen Geodaten und Metadaten die in Nummer 1.4.2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel bereitstehen. Für diese Geodatendienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigt werden.

2.2.1 Für Suchdienste ist sicherzustellen, dass die folgenden Suchkriterien zur Verfügung stehen und kombiniert werden können:

- a) Schlüsselwörter,
- b) Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
- c) geografischer Standort,
- d) Qualitätsmerkmale,
- e) Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie
- f) die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

## 2.3 Bereitstellen von Metadaten

2.3.1 Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten interoperabel bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

2.3.2 Metadaten zu Geodaten umfassen Inhalte und Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Schlüsselwörter,
- b) Klassifizierung,
- c) geografischer Standort,
- d) Qualitätsmerkmale,
- e) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie ggf. zu erbringende Geldleistungen,
- f) bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe,
- g) die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten zuständige geodatenhaltende Stelle.

2.3.3 Metadaten zu Geodatendiensten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Qualitätsmerkmale,
- b) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie ggf. zu erbringende Geldleistungen,
- c) bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe und
- d) die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

## 2.4 Geodateninfrastruktur Niedersachsen

2.4.1 Geodaten, Metadaten und Geodatendienste werden über ein elektronisches Netzwerk verknüpft und sind Bestandteil der Geodateninfrastruktur Niedersachsen, die Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur ist.

2.4.2 Ein Zugang zu dem elektronischen Netzwerk erfolgt durch das vom Land betriebene Geodatenportal Niedersachsen.

2.4.3 Verpflichtet sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts in einer Vereinbarung mit dem Land, Geodaten, Metadaten und Geodatendienste nach den

Bestimmungen dieses RdErl. bereitzustellen, so werden diese vom Land über das Geodatenportal Niedersachsen zugänglich gemacht.

## 2.5 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Nummer 2.6 öffentlich zugänglich. Unberührt bleiben

- a) das Steuergeheimnis nach § 30 AO und
- b) die Geheimhaltungsregeln für die Statistik in § 16 BStatG und den §§ 7 und 8 NStatG.

## 2.6 Beschränkung des Zugangs

2.6.1 Gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach Nummer 1.2.1 Satz 1 Buchst. a bis c sowie gegenüber entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der EU sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der EU können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

- a) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
- b) der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
- c) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- d) bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- e) die Verteidigung oder
- f) die internationalen Beziehungen gefährdet werden können.

2.6.2 Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

2.6.3 Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach Nummer 1.4.2 Satz 2 Buchst. b bis e kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

- a) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
- b) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
- c) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
- d) bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
- e) die Verteidigung,
- f) die internationalen Beziehungen,
- g) die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen, wenn eine solche Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, oder
- h) den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

## 2.6.4 Soweit durch den Zugang zu Geodaten

- a) personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder
- b) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegende Informationen offenbart würden,

ist der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach Nummer 1.4.2 Satz 2 Buchst. b bis e zu beschränken, es sei denn, dass die oder der Betroffene zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung, dass ein öffentliches Interesse überwiegt, ist die oder der Betroffene anzuhören. Sind der geodatenhaltenden Stelle Daten übermittelt worden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, so darf sie diese nur nach Anhörung der oder des Betroffenen nicht als ein solches Geheimnis einstufen.

2.6.5 Der Zugang im Übrigen zu Geodaten, die jemand einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf

seine Interessen hätte, ist zu beschränken, es sei denn, dass dessen Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

2.6.6 Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nummer 2.6.3 Buchst. g und h, Nummer 2.6.4 Satz 1 Buchst. a und b sowie in Nummer 2.6.5 genannten Gründe abgelehnt werden.

2.7 Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen

2.7.1 Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten

- a) Nutzungsbedingungen festsetzen und
- b) den Abschluss einer Lizenzvereinbarung verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2.7.2 Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach Nummer 1.4.2 Satz 2 Buchst. b bis e Geldleistungen verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2.7.3 Für die Nutzung von Darstellungsdiensten darf eine Geldleistung nur verlangt werden,

- a) soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf einem Bildschirm hinausgeht oder
- b) wenn die Geldleistung die Wartung der Geodaten oder des Geodatendienstes sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2.7.4 Geodatenhaltende Stellen können unterbinden, dass Geodaten, die über einen Darstellungsdienst bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck weiterverwendet und ausgedruckt werden.

2.7.5 Geldleistungen nach Nummer 2.7.2, die geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen eines anderen Landes, des Bundes oder eines anderen Mitgliedstaates der EU oder von einem Organ oder einer Einrichtung der EU verlangen, und Lizenzvereinbarungen nach Nummer 2.7.1, die mit diesen Stellen abgeschlossen werden, müssen mit dem allgemeinen Ziel des Austausches von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stelle, die Geodaten und Geodatendienste anbietet, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der EU jedoch zur Erfüllung von aus dem Umweltrecht der EU erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, so werden keine Geldleistungen verlangt. Die Sätze 1 und 2 gelten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, wenn die EU und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

2.7.6 Für Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sollen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs genutzt werden können. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

### 3. Übergangsbestimmungen

3.1 Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 1 bis 13 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. 12. 2010 und Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 14 bis 34 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. 12. 2013 bereitgestellt werden.

3.2 Nach Erlass der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG müssen

3.2.1 die nach dem Inkrafttreten dieses RdErl. neu erfassten oder weitgehend umstrukturierten Geodaten innerhalb von zwei Jahren und

3.2.2 die übrigen Geodaten innerhalb von sieben Jahren über Geodatendienste zugänglich sein.

### 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 636

### Anlage

(zu Nummer 1.3.1 Buchst. e)

Themen für Geodaten:

1. Koordinatenreferenzsysteme  
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder anhand von Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. Geografische Gittersysteme  
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, mit gemeinsamem Ursprungspunkt und mit standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. Geografische Bezeichnungen  
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. Verwaltungseinheiten  
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Niedersachsen Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. Adressen  
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. Flurstücke oder Grundstücke  
Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. Verkehrsnetze  
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz i. S. der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1; 1997 Nr. L 15 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.
8. Gewässernetz  
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete, ggf. gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/31/EG vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), in der jeweils geltenden Fassung und in Form von Netzen.
9. Schutzgebiete  
Gebiete, die im Rahmen des internationalen Rechts, des Rechts der EU oder des Rechts der Mitgliedstaaten der EU ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.
10. Höhe  
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
11. Bodenbedeckung  
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher oder naturnaher Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.
12. Orthofotografie  
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

13. Geologie  
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.
14. Statistische Einheiten  
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
15. Gebäude  
Geografischer Standort von Gebäuden.
16. Boden  
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, ggf. durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
17. Bodennutzung  
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).
18. Gesundheit und Sicherheit  
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (z. B. Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (z. B. Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (z. B. Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (z. B. Nahrung, genetisch veränderte Organismen).
19. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste  
Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.
20. Umweltüberwachung  
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (z. B. Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.
21. Produktions- und Industrieanlagen  
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. 9. 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26, Nr. L 302 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 1. 2006 (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.
22. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen  
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.
23. Verteilung der Bevölkerung — Demografie  
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.
24. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten  
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.
25. Gebiete mit naturbedingten Risiken  
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismi-

- schen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können, z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche).
26. Atmosphärische Bedingungen  
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
27. Meteorologische Bedingungen  
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung, Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
28. Ozeanografische Bedingungen  
Physikalische Bedingungen der Ozeane (z. B. Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe).
29. Meeresregionen  
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
30. Biogeografische Regionen  
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.
31. Lebensräume und Biotope  
Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und lebensunterstützenden Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.
32. Verteilung der Arten  
Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.
33. Energiequellen  
Energiequellen wie z. B. Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, ggf. mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.
34. Mineralische Bodenschätze  
Mineralische Bodenschätze wie z. B. Metallerze, Industriemineralien, ggf. mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

### C. Finanzministerium

#### **Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln**

**RdErl. d. MF v. 7. 7. 2010 — 26-08 06/1-2 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 774)  
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 7. 7. 2010 wie folgt geändert:

Unter der Indikation „Erektile Dysfunktion“ wird der Wirkstoff „G 04 BX 14 Dapoxetinhydrochlorid“ mit dem Fertigarzneimittel „Priligy®“ aufgenommen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

RdErl. d. MS v. 26. 2. 2010 — 104.2-41 580/711-2.1 —

— **VORIS 21069** —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ —

#### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Personal- sowie Sachausgaben des Betreuungsvereins vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, sowie bei der

- Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung, aber auch der
- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beaufsichtigung, Weiterbildung sowie einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
- Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### 3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Betreuungsvereine, die unter Beteiligung von

- Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstigen i. S. von § 52 AO gemeinnützigen Trägern und
- kommunalen Gebietskörperschaften

gebildet werden können.

3.2 Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsaufgaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Betreuungsvereine können gefördert werden, wenn sie ihre Einzugsbereiche mit den jeweiligen örtlichen Betreuungsbehörden und ggf. untereinander einvernehmlich abgestimmt haben sowie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Gewährleistung einer Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte und
- Ausschöpfung anderer Einnahmequellen, insbesondere die Erhebung der nach § 7 VBVG zulässigen Ansprüche; dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde.

Sollte eine einvernehmliche Abstimmung der Einzugsbereiche nicht zustande kommen, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Einzugsbereiche.

#### 5. **Kommunale Zuschüsse**

Die Betreuungsvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das

Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, für die das Land eine Zuwendung nach Nummer 6.2 gewährt, angemessen beteiligen.

#### 6. **Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Zu den Personalkosten wird je Einzugsbereich eine Zuwendung für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person sowie für Sach- und sonstige Verwaltungsaufgaben des Betreuungsvereins zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 von insgesamt höchstens 12 000 EUR jährlich gewährt.

Anstatt vollzeitbeschäftigter Kräfte können auch je zwei Kräfte mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt werden.

6.3 Für Betreuungsvereine, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 eine Teilzeitstelle einrichten, wird eine entsprechende Förderung anteilig gewährt. Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die Aufgaben nach Nummer 1.1 erfüllt, unter Beachtung der Nummer 7.2 einen Zuschuss anteilig von dem Monat an erhalten, in dem die geförderte Stelle überwiegend besetzt ist.

6.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Elternzeit nach § 15 BEEG oder Pflegezeit nach § 3 PflegeZG in Anspruch nimmt, soweit die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,
- für jeden Monat in dem einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter überwiegend keine Vergütung gezahlt wird, soweit die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Einstellungsträger Lohnkostenzuschüsse nach den §§ 217 bis 223 und 260 bis 270 a SGB 3 sowie nach anderen Sonderprogrammen des Bundes erhält.

6.5 Für jede ehrenamtliche Betreuung, die einer oder einem von dem Betreuungsverein geworbenen ehrenamtlichen Betreuerin oder Betreuer übertragenen wurde, wird im Folgejahr nach Maßgabe von Nummer 7.4 eine Fallpauschale von höchstens 800 EUR gewährt. Als ehrenamtliche Betreuung gilt auch die unentgeltliche Betreuung durch Familienangehörige.

#### 7. **Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Unabhängig von der Regelung der VV/VV-Gk Nr. 10.2 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.2 Bewilligungsbehörde der Zuwendungen ist das LS. Die Anträge der Betreuungsvereine sind bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Unter Bezugnahme auf Nummer 5 soll die Stellungnahme auch Angaben zur Höhe der Förderung durch die kommunalen Betreuungsbehörden sowie zu Nummer 4 den Nachweis der einvernehmlichen Abstimmung über den Einzugsbereich enthalten.

7.3 Der Zuschuss nach Nummer 6.2 oder 6.3 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde im ersten Jahr der Förderung spätestens am 31. März für das laufende Jahr vorliegen. Zukünftige Anträge (Folgeanträge) können bis zum 30. September des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

7.4 Der Zuschuss nach Nummer 6.5 wird jährlich auf Antrag gewährt. Anträge können bis zum 31. 8. 2010, in den Folgejahren bis zum 1. März des jeweiligen Jahres gestellt werden. Grundlage für die Gewährung der Fallpauschalen ist die Anzahl der Betreuungen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen von den Betreuungsvereinen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurden. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts beizufügen, dass den dort aufgeführten Personen diese ehrenamtliche Betreuungen übertragen wurden. Die Bewilligungsbehörde hat bis zum 30. September des laufenden Jahres entsprechend der Gesamtzahl der den Betreuungsvereinen zustehenden Fallpauschalen und der nach Abzug der Zuschüsse nach den Nummern 6.2 und 6.3 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 800 EUR nicht übersteigen darf.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen. Im Verwendungsnachweis sind neben den allgemeinen Angaben des Sachberichts folgende Daten aufzuführen:

- Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zahl der geworbenen zusätzlichen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Anzahl der Betreuungen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen von den Betreuungsvereinen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurden,
- Zahl der abgehaltenen Einführungs-, Fortbildungs- und Beratungsstunden für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie die durchschnittliche Teilnehmerzahl,
- Zahl der Supervisionsstunden sowie der durchschnittlichen Teilnehmerzahl,
- durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Personen und
- Zahl der abgehaltenen Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 640

#### Städtebau;

#### Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

#### Bek. d. MS v. 7. 7. 2010 — 501.2-01792 —

Die vhw — Geschäftsstelle Region Nord — veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

#### Städtebaurecht im Überblick

##### NS100632

#### Strukturwandel in der Landwirtschaft und Baugesetzbuch

Termin: 5. 10. 2010

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Werner Waldeck  
Harald Wedemeyer

##### NS100659

#### Städtebauförderung für Einsteiger und zum Auffrischen

Termin: 3. 11. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Eckhard Horwedel  
Dr. Harald Meyer  
Dr. Andreas Möller  
Dr. Manfred Stehmeyer

##### NS100648

#### Windkraft aktuell: Steuerungsmöglichkeiten, Haftungsfragen, Repowering

Termin: 30. 11. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 270,—/335,— EUR

Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

#### Bauleitplanung

##### NS100628

#### Wege zur Schaffung von Baurecht — Instrumente des Städtebaurechts im Praxistest

Termin: 25. 8. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Stephan Mitschang  
Prof. Dr. Christian-W. Otto

##### NS100645

#### Rechtsschutz im Bauplanungsrecht — Normenkontrolle — Einzelgenehmigung — Rechtsschutz

Termin: 1. 11. 2010

Ort: Lüneburg

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Prof. Dr. Ulrich Ramsauer  
Reinhard Wilke

##### NS100654

#### Aktuelle Anforderungen an den Flächennutzungsplan

Termin: 23. 11. 2010

Ort: Hannover

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referent: Prof. Dr. Stephan Mitschang

#### Zulässigkeit

##### NS100625

#### Ausgewählte Probleme bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Termin: 16. 8. 2010

Ort: Bremen

Gebühr: 245,—/295,— EUR

Referenten: Werner Waldeck  
Reinhard Wilke

##### NS100630

#### Aktuelle Entwicklungen im Recht der Biogasanlagen — mit Exkursion

Termin: 9./10. 9. 2010

Ort: Bad Zwischenahn

Gebühr: 360,—/440,— EUR

Referenten: Jens Geveke  
Werner Waldeck  
Harald Wedemeyer  
Klaus Wocken

**NS100653****Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. BauGB**

Termin: 4. 10. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger  
 Prof. Dr. Stephan Mitschang

**NS100635****Tierhaltungsanlagen: Planungsrechtliche Zulässigkeit und Steuerung**

Termin: 9. 11. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
 Werner Waldeck

**Bodenrecht/-ordnung****NS100943****Qualifizierung von Bodenrichtwerten**

Termin: 2. 9. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Dr.-Ing. Wilfried Reinhardt

**Bauordnungsrecht****NS100627****Der rechtssichere Umgang mit Werbeanlagen**

Termin: 19. 8. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Peter Nissen

**NS100658****(Rechtswidrige?) Grundstücksteilungen und ihre Folgen**

Termin: 14. 9. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Hartmut Fischer  
 Hans Dieter Upmeier

**NS100642****Fliegende Bauten in Theorie und Praxis (mit Exkursion zum Oktoberfest)**

Termin: 23. 9. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Detlef Kandel  
 Thomas Schulze

**NS100617****Ausgewählte Rechtsfragen des öffentlichen und privaten Nachbarrechts**

Termin: 27. 10. 2010  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Dr. Martin Vogelsang

**NS100636****Grundlagen des Brandschutzes für Sonderbauten**

Termin: 16. 11. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Detlef Kandel  
 Lars Voges

**Planungs- und Umweltrecht****NS100656****Waldrechtliche Fragen in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben**

Termin: 18. 8. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Dieter Pasternack  
 Dr. Wolfgang Schrödter  
 Harald Wedemeyer

**NS100901****Energetische Ertüchtigung im Umwelt-, Bau- und Denkmalrecht**

Termin: 27. 9. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Michael Krautzberger  
 Dr. Dieter Martin

**NS100533****Baumschutzrecht und Baumschutzpraxis — Rechtliche Tipps —**

Termin: 30. 9. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referenten: Claudia Amelung  
 Christian Steding

**NS100942****Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 2. 12. 2010  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 245,—/295,— EUR  
 Referent: Ulrich Kuschnerus

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen  
 und Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel. 0511 984225-0  
 Fax 0511 984225-19  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: GST-NS@vhw.de

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 641

**F. Kultusministerium****Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010**

**Bek. d. MK v. 29. 6. 2010 — 24.1-54063/4 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 12. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 784)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der in der Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 gilt inhaltlich für das Haushaltsjahr 2010 mit der Maßgabe fort, dass Abschnitt 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:



„1. Die Kirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2010 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG ergeben würde.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Ev. ref. Gemeinde Braunschweig nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2006, S. 716) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2007, S. 76) hingewiesen.“

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 642

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie)**

**Erl. d. MW v. 25. 6. 2010 — S-Luftfahrtrichtlinie —**

**— VORIS 97000 —**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt auf Basis des 4. Luftfahrtforschungsprogramms (LuFo) 2007—2013 des Bundes (zuletzt 3. Programmaufruf 2010—2013, BAnz. 2009 Nr. 17 S. 419), genehmigt von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe 431/08 — Deutschland — am 15. 12. 2008 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2008/n431-08.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2008/n431-08.pdf)), nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben in der Luftfahrt.

1.2 Abweichend von den VV zu § 44 LHO werden Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98), die im Land Niedersachsen entsprechend zur Anwendung kommen.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die ANBest-P.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

2.1 Vorhaben der Luftfahrtforschung und Technologieentwicklung nach dem LuFo des Bundes, und zwar

2.1.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Fertigung, Wartung und Instandsetzung,

- Material- und Werkstoffforschung,
- Umweltverträglicher Luftverkehr,
- Steigerung der Transportleistung,
- Sicherheit und Passagierfreundlichkeit oder
- effiziente Luftfahrzeuge;

2.1.2 integrierte Technologieprojekte, die folgende Forschungsgegenstände haben:

- Konfiguration und Integration auf Gesamtflugzeugebene,
- fortschrittliche Rumpfbauweisen,
- energieeffiziente Systeme,
- modulare Kabinen- und Kabinenmontagekonzepte oder
- umweltschonende und effiziente Antriebskonzepte;

2.2 mit Vorhaben nach Nummer 2.1 zusammenhängende Netzwerkstrukturen und Clustermanagements, die insbesondere die Förderung und die Etablierung von Clustermanagements im Bereich der Luft- und Raumfahrt umfassen (Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement i. S. der Nummer 4.3 Teil II B des 36. GA-Rahmenplans, Bundestags-Drucksache 16/5215 vom 27. 4. 2007).

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind in Deutschland ansässige Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre (Groß-) Forschungseinrichtungen.

3.2 Zur Schaffung und Unterstützung effektiver Netzwerkstrukturen wird eine Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen angestrebt (Verbundvorhaben).

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Nummer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2).

3.4 Als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten Unternehmen entsprechend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nummer 4 des 3. Programmaufrufs zum 4. LuFo.

4.2 Im Fall der Beteiligung von mehreren Projektbeteiligten an einem Vorhaben ist aus dem Kreis der beteiligten Partner ein verantwortlicher Projektkoordinator zu bestimmen. Der Projektkoordinator und die übrigen Partner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die unterschriebene Vereinbarung oder ein Entwurf dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Antrags. Die Bewilligung erfolgt im Fall der Vorlage eines Kooperationsvertragsentwurfs mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

4.3 Zuwendungsvoraussetzung ist gemäß Nummer 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 323 vom 30. 12. 2006 S. 1) das Vorliegen eines Anreizeffekts, d. h., der Antragsteller muss durch Gewährung der Beihilfe zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden.

Der Anreizeffekt kann aus der Erhöhung des Projektumfangs oder der Projektreichweite, der Beschleunigung des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens oder der Aufstockung der Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) bestehen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts muss vom Antragsteller bereits in der Projektskizze erläutert und begründet werden.

4.4 Die Projekte müssen im Land Niedersachsen realisiert werden. Projektteilarbeiten können hiervon Ausnahmen notwendig machen. Diese sind besonders zu begründen. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

4.5 Der unternehmensbezogene Stand der Technik muss nachweislich übertroffen werden. Dabei sollte Priorität auf neue oder neuartige Vorhaben und/oder Produkte gesetzt werden. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem deutschen Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.

4.6 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Luftfahrtindustrie und zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, oder wie bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft auch, die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die individuell bis zu 100 v. H. gefördert werden können. Der Höchstbetrag beläuft sich hier auf 25 Mio. EUR.

5.3 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die anteilfinanziert werden können.

5.4 Es besteht eine Grundförderquote von 40 v. H. für Industrieunternehmen, die nicht zu den KMU gerechnet werden können.

Hochschulen und Großforschungseinrichtungen sollen vorrangig über FuE-Unteraufträge der Unternehmen in die Forschungsvorhaben eingebunden werden. Um hierfür einen Anreiz zu schaffen, soll bei der Berechnung der individuellen Förderquote für die Vergabe von FuE-Unteraufträgen an Hochschulen und Großforschungseinrichtungen ein Bonus auf die Grundförderquote der Unternehmen gewährt werden. Diese Grundförderquote kann somit bis zu einer Höchstförderquote von 50 v. H. für die Vergabe von FuE-Unteraufträgen an Hochschulen und Großforschungseinrichtungen erhöht werden (Bonusregelung).

KMU sollen aus wirtschaftspolitischen Gründen ebenfalls in das Anreizsystem einbezogen werden, soweit an diese ein FuE-Unterauftrag vergeben wird. Auch in diesem Fall soll dem beauftragenden Industrieunternehmen ein Bonus von bis zu 10 v. H. auf die Grundförderquote gewährt werden.

5.5 Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation berücksichtigen. Dieser lässt differenzierte Aufschläge auf die Förderquote (z. B. KMU) zu, sodass die Grundförderquote für KMU 50 v. H. beträgt.

Diese Grundförderquote kann unter den Voraussetzungen der Nummer 5.4 auf bis zu 60 v. H. erhöht werden (Anreizsystem, Bonusregelung).

5.6 Projekte können im Rahmen der zulässigen Höchstförderquoten im Wege der Mischfinanzierung kumulativ aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

5.7 Im Sinne der Nummer 4.3 Teil II B des 36. GA-Rahmenplans können für Kooperationsnetzwerke/Clustermanagements in der Luft- und Raumfahrtindustrie bis zu 70 v. H. der förderfähigen Kosten gefördert werden. Das Land kann sich in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren mit insgesamt bis zu

300 000 EUR je Vorhaben beteiligen. Projekte mit mindestens fünf Partnern können mit bis zu 500 000 EUR gefördert werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch das Land Niedersachsen, insbesondere durch den LRH oder durch vom Land beauftragte Stellen, zuzulassen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Alle erforderlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anträge sind dort zu stellen.

7.3 Die Projektbewertung sowie den inhaltlichen Abgleich dieser Projekte mit eingereichten Anträgen in anderen Bundesländern oder beim Bund (Vermeidung von Doppelförderung) übernimmt das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Projektträger Luftfahrtforschung und -technologie, Joseph-Schumpeter-Allee 1, 53227 Bonn (DLR-PT).

7.4 Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben und/oder Projektkosten, den erforderlichen Angaben zur Projektfinanzierung und dem Sachbericht.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 643

### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

#### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Langenholtensen, Landkreis Northeim)

Bek. d. ML v. 7. 7. 2010  
– 306-611-Langenholtensen-0003 –

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langenholtensen, Landkreis Northeim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Langenholtensen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 644

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Hamburg, und  
E.ON Kernkraft GmbH, Hannover)****Bek. d. MU v. 2. 7. 2010 — 42-40311/6/1/13.4 —**

Die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg, und die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, — beide als Inhaberinnen einer Kernanlage i. S. des § 17 Abs. 6 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556) — haben mit Antrag vom 19. 12. 2008 sowie dessen Präzisierung vom 4. 9. 2009 für das in Stilllegung befindliche Kernkraftwerk Stade in der Gemeinde Stade, das nach einem Gesamtvorhaben für Stilllegung und Abbau mit fünf Abbauphasen — vier davon auf der Grundlage unabhängiger atomrechtlicher Genehmigungen, die fünfte als konventioneller Abriss — abgebaut werden soll, die Phase 4 des Abbaus gemäß § 7 Abs. 3 AtG beim MU als zuständiger atomrechtlicher Genehmigungsbehörde beantragt.

Das Gesamtvorhaben war vor Erteilung der ersten atomrechtlichen Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 sowie § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob Änderungen des bisherigen Gesamtvorhabens für den weiteren Abbau in Phase 4 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 645

**Genehmigung  
für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU);  
Bescheid I/2010****Bek. d. MU v. 6. 7. 2010 — 44-40311/7 (02) —**

Mit Bescheid vom 22. 6. 2010 wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) — Bescheid I/2010 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Mit dem Bescheid verbunden sind ein Hinweis und eine Kostenentscheidung.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 22. 7. 2010 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

— im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, und

— im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 645

**Anlage****Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU)  
Bescheid I/2010  
Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns und  
Änderung der Trockenlagerbelegung  
(Entfall der Auflage 2 der Genehmigung I/2003)****I. Verfügung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

der E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, — als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG —

auf Antrag vom 18. 2. 2008 — VRG-Rad/Pl —, ergänzt und präzisiert durch Schreiben vom 8. 1. 2009 — VRG-Rad/Pl —, 26. 5. 2009 — VRG-Rad/Bü — und 8. 4. 2010 — VRG-Rad/Bü —, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland die Änderung der sicherheitstechnischen Parameter „Brennstabinnendruck“ und „plastische Vergleichsdehnung“ für die Auslegung und den Betrieb des Reaktorkerns und die Änderung der Trockenlagerbelegung (Entfall der Auflage 2 der Genehmigung I/2003) in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen.

**I.1 Genehmigungsumfang**

I.1.1 Das Auslegungskriterium „Brennstabinnendruck“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Brennstabinnendruck  $p_i$  wird so begrenzt, dass eine andauernde, sich selbst verstärkende Brennstofftemperaturerhöhung durch Hüllrohrrückdehnung infolge inneren Überdrucks ausgeschlossen ist.“

I.1.2 Das Auslegungskriterium „Plastische Vergleichsdehnung“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Plastische Vergleichsdehnung  $\epsilon_{pl,v} < 3,5 \%$ “.

I.1.3 Die Auflage 2 der Genehmigung I/2003 entfällt. Die derzeitige Begrenzung der Uran-Masse je Brennelement auf 555,7 kg wird auf eine maximale Uran-Masse von 557 kg pro Brennelement für das Trockenlager angehoben.

**I.2 Inhaberin und verantwortliche Personen**

Inhaberin des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind im KKU-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

**I.5 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schrift-

lich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

### **Bischöflich Münstersches Offizialat**

#### **Urkunde**

#### **über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf**

##### **Art. 1**

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Holdorf und St. Barbara in Holdorf (Handorf-Langenberg) am 29.06.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### **„Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul“**

in Holdorf zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Holdorf.

##### **Art. 2**

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Holdorf und St. Barbara in Holdorf (Handorf-Langenberg) zu existieren auf.

##### **Art. 3**

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf sind.

##### **Art. 4**

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Holdorf. Die Kirche St. Barbara in Holdorf (Handorf-Langenberg) wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

##### **Art. 5**

Rechtsnachfolge und Neuordnung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

### **Art. 6**

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Holdorf wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten gewählten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt. Münster, 4. März 2010

Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 646

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Deichbaumaßnahmen des Stedorfer Deichverbandes an der Aller und der Weser bei den Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen im Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 6. 7. 2010**  
**— GB VI L 7-62211-210-001 —**

An der Aller und an der Weser im Bereich der Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen ist zur Wiederherstellung der Deichsicherheit ein Ausbau der Deiche vorgesehen. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Die jetzigen Deiche erfüllen auf einer Länge von rd. 2,8 km nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Dieses betrifft insbesondere die abschnittsweise vorhandenen Deichfehlhöhen, zu geringe Kronenbreiten, zu steile Böschungen, die fehlende Dichtung auf der Wasserseite und fehlende Deichverteidigungswege.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Mutterbodenabtrag auf dem vorhandenen Deich,
- Herstellung der erforderlichen Deichabmessungen (Höhe und Böschungsneigungen),
- Auftrag einer Auelehmandeckung auf der wasserseitigen Böschung,
- Einbau einer Spundwand,
- Anlage einer Binnenberme mit Deichverteidigungsweg,
- Anlage von Deichentwässerungsgräben und
- Ersatz vorhandener Deichrampen.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die geplanten Deichbaumaßnahmen des Stedorfer Deichverbandes an der Aller und der Weser bei den Ortslagen Klein Hutbergen und Groß Hutbergen gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 646

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilse  
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 7. 2010 — 62023/2/59 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilse überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922 und L 4122) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 3) wird beim

Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Süntelstraße 9,  
31785 Hameln,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 647

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 648/649  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Vienenburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 6. 2010  
— Az.: G/10/024 —**

Die Firma Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Glückauf-Straße 15 — 17, 38690 Vienenburg, hat mit Antrag vom 21. 5. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Kapazitätserweiterung des Schrottplatzes beantragt. Standort der Anlage ist das Betriebsgelände der Firma Bruno Neumann Schrott- und Metall-GmbH, Glückauf-Straße 15 — 17, 38690 Vienenburg, Gemarkung Vienenburg, Flur 26, Flurstücke 5/4, 5/7 und 5/8.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.9 b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der derzeit genehmigten Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte von 2 200 t auf 21 000 t. Gleichzeitig werden die derzeit genehmigten Lagerkapazitäten zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nummer 8.12 b Spalte 2) von 200 t auf 650 t erhöht.

Darüber hinaus sollen die Abfallschlüsselnummern 191202 — Eisenmetalle —, 191203 — Nichteisenmetalle — und 200307 — Sperrmüll — neu in den Katalog der zugelassenen Abfallschlüssel aufgenommen werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 28. 7. bis zum 27. 8. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Vienenburg,  
Bauamt,  
Goslarer Straße 9,  
38690 Vienenburg,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 10. 9. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, so weit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 19. Oktober 2010, 10.00 Uhr,  
Stadt Vienenburg,  
Rathaus, Sitzungszimmer,  
Goslarer Straße 9,  
38690 Vienenburg.**

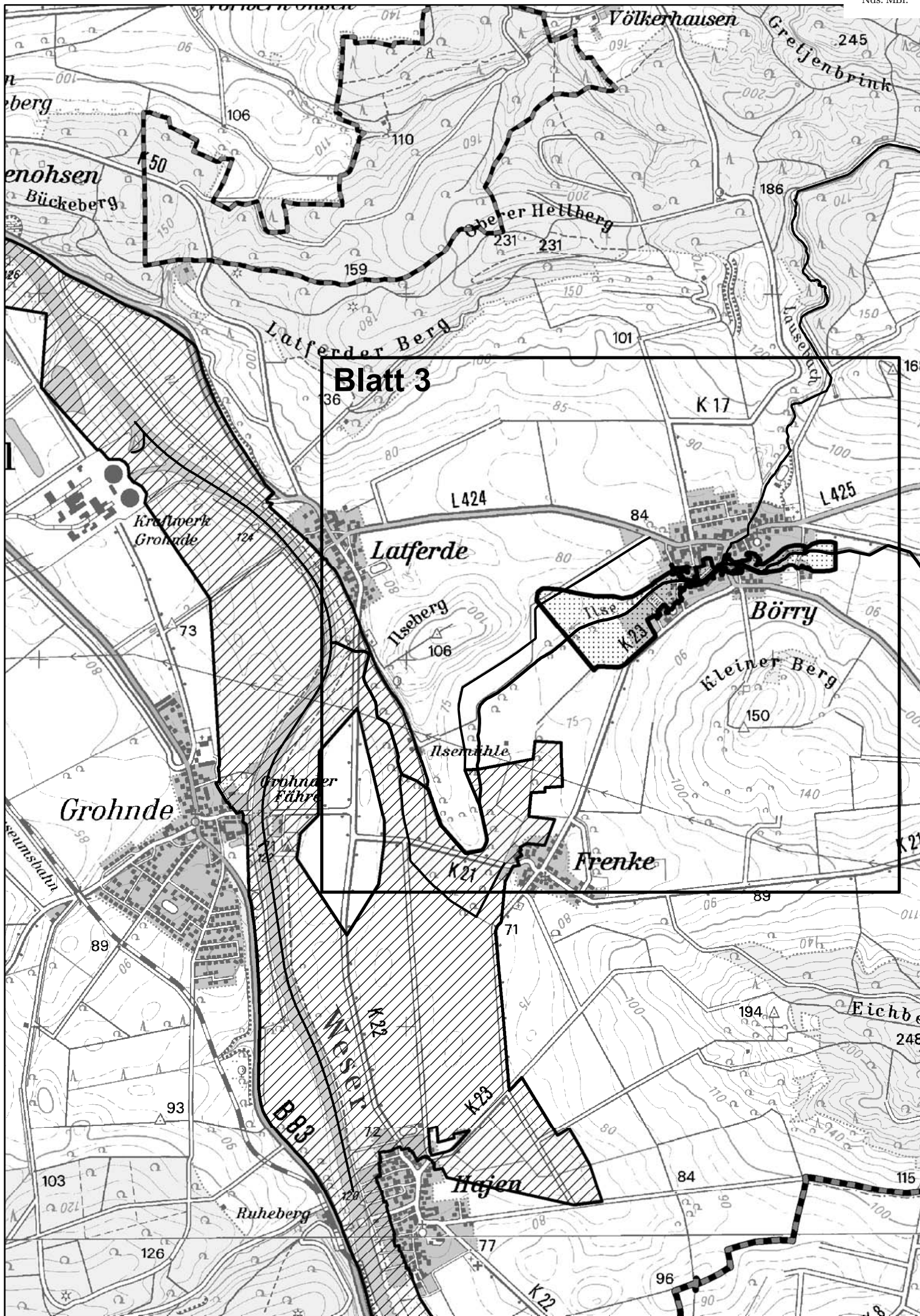
Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2010 S. 647



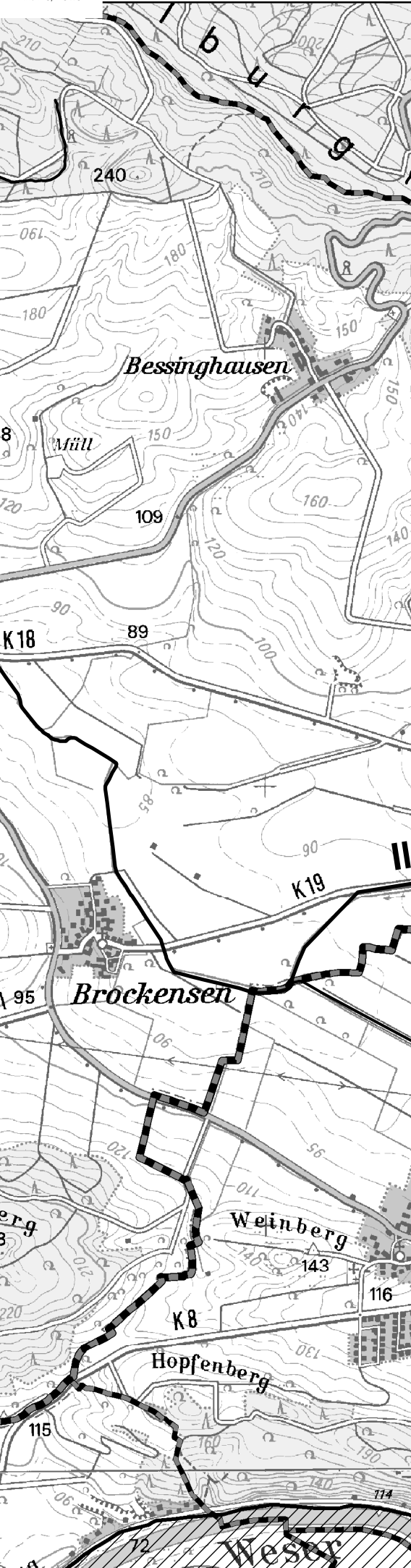




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse im Landkreis Hameln-Pyrmont Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.07.2010  
Az:62023/2/59



### Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

### Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 Meter

1:25.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2005

Hildesheim, den 11.06.2010

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Alpers Agrarenergie GbR, Fredenbeck)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 6. 7. 2010  
— 10-001-01-8.1-Rü —**

Die Firma Alpers Agrarenergie GbR, Dinghorn 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 26. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW (hier: Biogasanlage) am Standort in 21717 Fredenbeck, Gemarkung Klein Fredenbeck, Flur 3, Flurstücke 9/2, 9/3, 9/4, 15/14 und 80, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 650

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Hemslingen/Söhlingen Unternehmergeinschaft  
[haftungsbeschränkt] & Co. Betriebs KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 7. 7. 2010  
— 09-041-01-8.1-Rü —**

Die Biogas Hemslingen/Söhlingen Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) & Co. Betriebs KG, Mühlenstraße 5, 27386 Hemslingen, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW (hier: Biogasanlage) am Standort in 27386 Hemslingen, Gemarkung Hemslingen, Flur 5, Flurstück 16/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 650

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BP Europa SE, Bochum)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 7. 7. 2010 — 10-034-01/02 —**

Die BP Europa SE, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 7. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbetankungsanlage am Standort ARAL-Autohof, Westertal/Bundesstraße 3/Bundesautobahn A 7, 37154 Northeim, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 650

## **Berichtigung**

**Berichtigung  
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen  
Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen  
in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2009)**

Im Bezug des RdErl. des MW vom 14. 6. 2010 (Nds. MBL S. 593) — VORIS 77100 — werden die Worte „RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBL. S. 593), zuletzt geändert durch“ gestrichen.

— Nds. MBL Nr. 26/2010 S. 650